

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachung kann ab dem 06.02.2019 auf der Homepage www.zeven.de - Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – Ortsrecht/Satzungen – Satzungen Gemeinde Heeslingen – S – eingesehen werden:

8. Satzung vom 30.01.2019 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011 in der 8. Änderungsfassung vom 30.01.2019.
Diese Änderungssatzung tritt ab 01.08.2019 in Kraft.**

§ 1
Rechtlicher Status

Die Gemeinde Heeslingen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten (Kinder-gärten, Kinderspielkreis, Krippe, Hort). Abweichend von Satz 1 können in einzelnen Kitas Gruppen gebildet werden, die unabhängig von den vorgenannten Altersstufen zusammengesetzt sind (altersübergreifende Gruppen).

§ 2
Aufgaben

Aufgabe dieser Einrichtungen ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern des Elementarbereiches. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3
Aufnahme / Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Dieses gilt auch für Krippen- und Hortplätze. Die Betreuung im Hort wird bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zum Austritt aus einer Grundschule in der Samtgemeinde Zeven angeboten.
- (2) Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Kita übersteigt, kann die Aufnahme in einer anderen Kita innerhalb der Gemeinde Heeslingen erfolgen.
- (3) Die Aufnahme in eine Kita soll bis zum 25.02. eines jeden Jahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Heeslingen beantragt werden.
- (4) Die Aufnahmeentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten; im Übrigen nach dem Alter.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde nach Absprache mit der Kita-Leitung. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (7) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 4
Integrationskindergartengruppe als Einrichtung nach §§ 53, 54 SGB XII

- (1) In der Kita Oste-Wichtel Heeslingen wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) für den Bereich der Samtgemeinde Zeven eine Integrationskindergartengruppe zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.

- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder im Samtgemeindebereich. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung nach §§ 53, 54 SGB XII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.
- (3) § 3 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Kita-Leitung die Fachberatung beteiligt.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Eine Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie und Kinderlähmung wird empfohlen. Die Eltern/Sorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet. Eine Impfbescheinigung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nach Aufforderung vorzulegen.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder tritt diese in der Familie auf, ist die Kita sofort zu benachrichtigen. Das Kind kann erst wieder aufgenommen werden, wenn aus einem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes hervorgeht, dass eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Meldepflichtige Krankheiten werden dem Gesundheitsamt gemeldet.

§ 6 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung kann durch die schulischen Sommerferien abweichen.
- (2) Die Kita Oste-Wichtel ist von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr für Vormittagsgruppen und von 8.00 bis 16.00 Uhr für die Ganztagsgruppe geöffnet. Das Ganztagsangebot richtet sich grundsätzlich nur an Eltern/Personensorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit nachweisen und deren regelmäßige Arbeitszeit in die Betreuungszeit fällt.
- (3) Bei Bedarf (mindestens 6 Kinder) wird in der Kita Oste-Wichtel Heeslingen ein Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr und ein Mittagsdienst von 13.00 bis 14.00 Uhr angeboten. In der Kita Unter den Linden (Steddorf) wird bei Bedarf (mindestens 6 Kinder) ein Mittagsdienst von 12.30 bis 13.00 Uhr angeboten. Eltern/ Sorgeberechtigte, die den Frühdienst und/oder den Mittagsdienst in Anspruch nehmen möchten, tragen dieses in den Aufnahmeantrag verbindlich ein. Die An- und Abmeldung nimmt die Kita-Leitung entgegen. Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich nur an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit nachweisen.
- (4) Die Kitas Die Dorfmause (Boitzen) und Eulennest (Weertzen) sind von montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (5) Bei Bedarf kann die Gemeinde Heeslingen die Öffnungstage und die Öffnungszeiten für alle Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen erweitern bzw. ändern.
- (6) Zu Beginn eines Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Ferien fest. Die Kita-Ferien dauern in der Regel 6 Wochen, davon fallen 4 Wochen in die Schulsommerferien.
- (7) An zwei Tagen im Betreuungsjahr wird die Einrichtung zum Zwecke der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungsveranstaltung geschlossen. Diese Schließtage sind individuell von den einzelnen Kitas zu organisieren.

§ 7 Besuchsregelung

- (1) Die Kinder sollen in der Regel spätestens bis 8.30 Uhr in der Kita erscheinen. Zu den Schlusszeiten sind die Kinder pünktlich abzuholen, da außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten keine Betreuung sichergestellt ist.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mit-zuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 8

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kita veranstaltet die Gemeinde.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kita sowie der Gemeindedirektor oder dessen Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kitas sind monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten (s. § 10 Staffelungsantrag). Sie betragen in der höchsten Einkommensstufe (Stufe 6) pro Kind:

	vormittags 25 Std.	ganztags 40 Std.	nachmittags 10 Std.
Kindergartenbetreuung	---	---	---
Kinderspielkreisbetreuung	---	---	---
Krippenbetreuung	255,00 €	---	---
Hortbetreuung	---	---	102,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des KiTaG erstmalig für das Kindergartenjahr 2018/19 für höchstens 8 Stunden beitragsfrei. Der Frühdienst in der Ganztagsgruppe ist gebührenpflichtig, da die Betreuung dann 8,5 Stunden täglich umfasst.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten in der Kita Oste-Wichtel in Heeslingen sowie in der Kita Unter den Linden (Steddorf) werden monatlich folgende Zuschläge erhoben:

Kita Oste-Wichtel Heeslingen	Frühdienst	(30 Minuten)	20,00 €
Kita Oste-Wichtel Heeslingen	Mittagsdienst	(60 Minuten)	40,00 €
Kita Unter den Linden (Steddorf)	Mittagsdienst	(30 Minuten)	20,00 €

Für zusätzliche Sonderbetreuungszeiten in Einzelfällen kann im Voraus jeweils ein Gutschein-Block mit 10 Gutscheinen erworben werden. Für je angefangene 30 Minuten Sonderbetreuungszeit ist jeweils 1 Gutschein abzugeben. Die Gebühr für diesen Gutschein-Block beträgt 30,00 €.
- (5) Getränke- und Speiseangebote sind zusätzlich zu berechnen.
- (6) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Eltern/Sorgeberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kita (lt. Bescheid der Gemeindeverwaltung) und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat.
Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kita abgemeldet oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergleiche Absatz 8 und § 7 Absatz 3).
Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (8) Die Eltern/Sorgeberechtigten können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung - Rathaus Zeven, Am Markt 4, Zeven, zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden; sollen sie schon vorher die Kita verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (9) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse zu zahlen.

Die Benutzungsgebühr ist in voller Höhe weiter zu bezahlen, bei Ferien, bei vom staatlichen Gesundheitsamt angeordneten oder bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen.

Bei einem Benutzungsgebührenrückstand von mehr als 2 Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Das Kreisjugendamt wird vor einer solchen Entscheidung gehört.

Für die Benutzungsgebühren finden die Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens Anwendung.

- (10) Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr 3 Jahre alt werden und die Krippe weiter besuchen, sind bis zum Ende des Betreuungsjahres die Benutzungsgebühren für die Krippenbetreuung zu entrichten. Für die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe gelten die Regelungen für die Krippenbetreuung dieser Satzung analog.

§ 10

Benutzungsgebühren - Staffelung, Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 1 gestaffelt nach Familiennettoeinkommen und den im Haushalt lebenden Personen gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Monatliche Benutzungsgebühr für den Kindertagesstättenbesuch:

	Kindergarten- betreuung		Kinderspielkreis- betreuung	Krippen- betreuung	Hort- betreuung
	vormittags	ganztags	vormittags	vormittags	nachmittags
	25 Std.	40 Std.	25 Std.	25 Std.	10 Std.
Stufe 1	---	---	---	142,50 €	57,00 €
Stufe 2	---	---	---	175,00 €	70,00 €
Stufe 3	---	---	---	190,00 €	76,00 €
Stufe 4	---	---	---	215,00 €	86,00 €
Stufe 5	---	---	---	235,00 €	94,00 €
Stufe 6	---	---	---	255,00 €	102,00 €

Die Zuordnung zu den oben genannten Einkommensstufen erfolgt dabei nach folgendem Familiennettoeinkommen:

	monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte				
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers. *)
	€	€	€	€	€
Stufe 1	bis 1.300	bis 1.500	bis 1.700	bis 1.900	bis 2.100
Stufe 2	über 1.300 bis 1.550	über 1.500 bis 1.750	über 1.700 bis 1.950	über 1.900 bis 2.150	über 2.100 bis 2.350
Stufe 3	über 1.550 bis 1.800	über 1.750 bis 2.000	über 1.950 bis 2.200	über 2.150 bis 2.400	über 2.350 bis 2.600
Stufe 4	über 1.800 bis 2.050	über 2.000 bis 2.250	über 2.200 bis 2.450	über 2.400 bis 2.650	über 2.600 bis 2.850
Stufe 5	über 2.050 bis 2.300	über 2.250 bis 2.500	über 2.450 bis 2.700	über 2.650 bis 2.900	über 2.850 bis 3.100
Stufe 6	über 2.300	über 2.500	über 2.700	über 2.900	über 3.100

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 200 €.

- (2) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Er wird zum 1. des Antragsmonats wirksam. Dem Antrag sind prüffähige Einkommensnachweise und sonstige Unterlagen beizufügen. Er ist bei der Gemeinde Heeslingen (Rathaus Zeven) schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

- (3) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschl. der Sonderzuwendungen (Bruttoeinkünfte abzüglich Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zuzüglich des Kindergeldes und des Elterngeldes) der Eltern/Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die durchschnittlich monatlichen Einkommensverhältnisse des Antragsmonats und der beiden vorangegangenen Monate maßgebend.
- (4) Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 % verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend ab dem Antragsmonat. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Gemeinde Heeslingen bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend ab dem Monat der Veränderung.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig die Kita und sind für diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren selbst zu entrichten, werden diese wie folgt ermäßigt:
Bei 2 Kindern wird die Benutzungsgebühr für beide Kinder um jeweils 25 v.H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 11

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden. Für den direkten Weg zur Kita sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt in der Kita während der festgelegten Betreuungszeiten besteht für die Kinder ein Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur Kita obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zur Kita, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Soll ein Kind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf es einer Rücksprache mit der Kita-Leitung, ob dem Kind dieses zumutbar ist. Ist das der Fall, muss darüber zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kita-Leitung eine schriftliche Vereinbarung aufgenommen und unterzeichnet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Gemeinde Heeslingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Gemeinde Heeslingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehend rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Heeslingen, den 30.01.2019

Gemeinde Heeslingen
(L.S.)

Der Gemeindedirektor
i.V.

Irene Körner